

Planfeststellung gemäß §§ 28 ff. Personenbeförderungsgesetz (PBefG) i. V. m. §§ 72 ff. Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG);

Neubau der Regionaltangente West – Planfeststellungsabschnitt Nord vom Bahnhof Bad Homburg v. d. Höhe bzw. vom Haltepunkt Gewerbegebiet Frankfurt/Praunheim bis zum Überführungsbauwerk Sossenheimer Straße (mit Rampenbauwerken) in Sulzbach (Taunus) einschl. der notwendigen Folgemaßnahmen und der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen in Bad Homburg v. d. Höhe, Oberursel, Steinbach (Taunus), Frankfurt am Main, Eschborn, Schwalbach am Taunus, Sulzbach (Taunus) und Modautal sowie den Ökokontomaßnahmen in Frankfurt am Main, Hofheim am Taunus und Lorsch

hier: Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1b Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der vor dem 16.05.2017 geltenden Fassung (UVPG a. F.) in Verbindung mit § 10 des Hessischen Umweltinformationsgesetzes (HUIG)

Für das im Betreff bezeichnete Vorhaben wird derzeit auf Veranlassung der Regionaltangente West Planungsgesellschaft mbH (RTW GmbH) das Planfeststellungsverfahren nach §§ 28 ff. PBefG i. V. m. §§ 72 ff. HVwVfG durchgeführt. Aufgrund der im Anhörungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse wurde der Plan zum wiederholten Male geändert (2. Planänderung).

Diese Änderungen erfordern keine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung, da zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind. Gleichwohl beinhalten die geänderten Planunterlagen Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können. Im Einzelnen betrifft dies Änderungen in den nachfolgend aufgeführten Planunterlagen:

- Anlage 1.1b: Erläuterungsbericht einschl. allgemein verständlicher, nicht-technischer Zusammenfassung der Umweltauswirkungen des Vorhabens,
- Anlage 18: Hydrogeologisches Gutachten / Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis,
- Anlage 19: Umweltfachliche Unterlagen, insbesondere Umweltverträglichkeitsstudie mit integriertem Landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag,
- Anlage 20: Schalltechnische Untersuchungen – Neubau Gleistrasse und Abstellanlage (Anlage 20.1b) und Gesamtverkehrslärmimmissionen (Anlage 20.4b).

Diese Informationen sind der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1b Satz 2 UVPG a. F. i. V. m. § 10 HUIG zugänglich zu machen. Die Anwendung des UVPG in der vor dem 16.05.2017

geltenden Fassung beruht auf der Übergangsvorschrift des § 74 Abs. 2 Nr. 1 UVPG. Danach ist das Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit als unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens nach der vor dem 16.05.2017 geltenden Fassung zu Ende zu führen, da das Verfahren zur Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen in der bis dahin geltenden Fassung des § 5 Abs. 1 UVPG eingeleitet wurde.

Die Unterlagen werden vom Regierungspräsidium Darmstadt (Dezernat III 33.1, Wilhelminenstraße 1 - 3, 64283 Darmstadt; E-Mail: poststelle@rpda.hessen.de) elektronisch bereitgehalten und können bei dieser Behörde gegen Kostenerstattung angefordert werden.

Darmstadt, den 10. März 2023

Regierungspräsidium Darmstadt

Dezernat III 33.1

III 33.1 - 66 e 03.02/4-2019/1